

Verjährung und andere Einreden gegen den Frachtanspruch

Prof. Dr. Tobias Eckardt

17.10.25

Allgemein

Einreden

- Nichterfüllter Vertrag
- Stundung
- Zurückbehaltungsrecht / Leistungsverweigerungsrecht
- Rechtshängigkeit / Rechtskraft
- Arglist / unzulässige Rechtsausübung
- Bereicherung
- (Möglichkeit der) Errichtung eines Haftungsbeschränkungsfonds (aber irrelevant für den Frachtanspruch)



Einrede: zunächst Empfänger in Anspruch nehmen zu müssen

- Versand „unfrei“ / Frachtüberweisung nach Ziff. 10 ADSp 2017
 - Vereinbarter „Primärschuldner“ ist der Empfänger
 - Absender bleibt aber Frachtschuldner / Gesamtschuldner
-
- > Absender kann die Einrede erheben, daß sich der Frachtführer zunächst an den Empfänger halten muß.



Verjährung



Einrede der Verjährung - Ausgangspunkt

§ 439 Verjährung

(1) Ansprüche aus einer Beförderung, die den Vorschriften dieses Unterabschnitts [also §§ 407-450 HGB] unterliegt, verjähren in einem Jahr. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz nach § 435 gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre.



Anwendungsbereich

- Erweitert über § 475a S. 1 HGB auf Lagerverträge: Verjährung beginnt beim Lagervertrag mit der (teilweisen) Auslieferung bzw. Rückgabe des Gutes

BGH, 23.03.2023 - I ZR 180/22

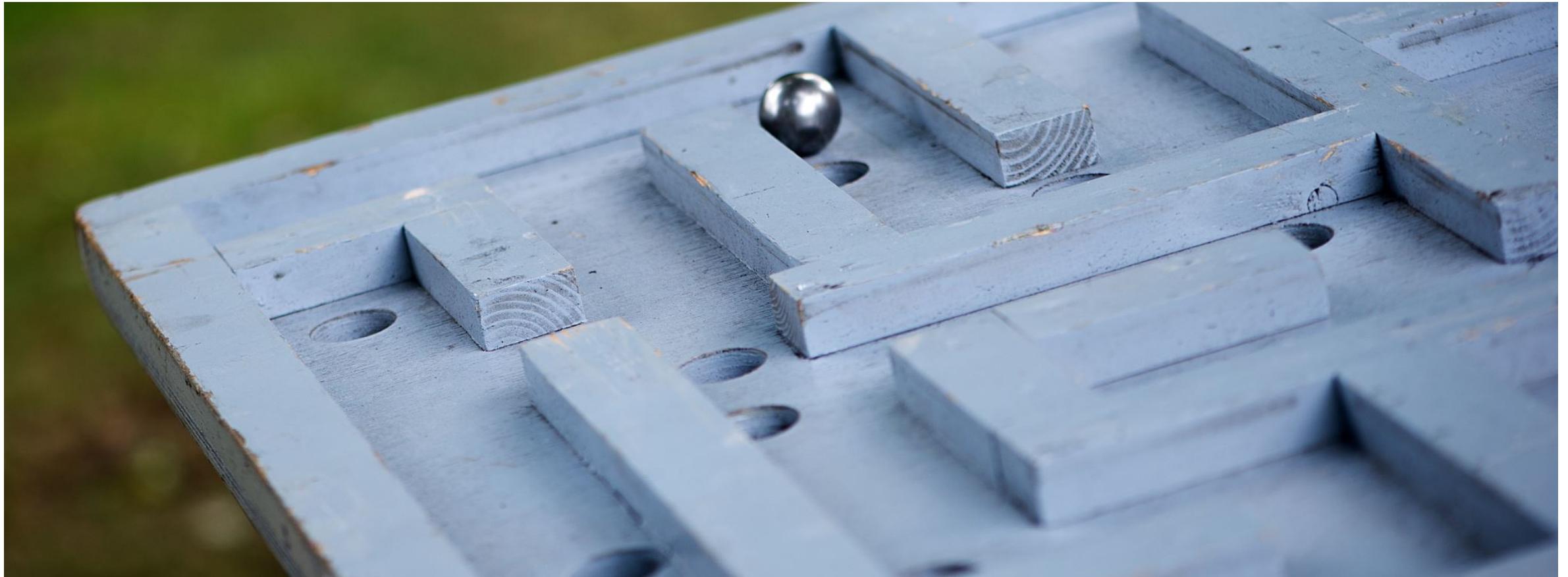
OLG Hamm, 21.11.2024 - 18 U 105/24

OLG Schleswig, 22.08.2023 - 16 U 114/21

- Nicht erfasst werden Ansprüche aus Verträgen, die lediglich im Umfeld der Beförderung anzusiedeln sind z.B.: OLG Düsseldorf, 7.12.2022, TranspR 2023, 454 zum Palettentausch (aA *Knorre*, TranspR 2023, 449)
- Verdrängt durch Spezialvorschriften wie § 117 BinSchG, str. BinSchOG Berlin, 8.12.2022, 22 U 39/22 BSch



Anwendungsbereich – auch für Frachtanspruch?



Anwendungsbereich – auch für Frachtanspruch?

- Contra: OLG Frankfurt am Main, 15.04.2005 - 24 U 11/05, grds. zustimmend: Köper, TranspR 2006, 191.

„Praktisch betrachtet nämlich ist jede Nichterfüllung eines vertraglichen Vergütungsanspruches und meist auch jede Nichterfüllung eines vertraglichen Aufwendungsersatzanspruches seitens der Spediteurin, der Unterspediteurin wie des Frachtführers **eine vorsätzliche Nichterfüllung**. Kraft fachlicher Kenntnis wie konkret getroffener Vereinbarung wie erhaltener Rechnung wissen die Beteiligten des Fracht- bzw. Speditionsvertrages immer sehr genau, dass und was sie für die vertragliche Leistung der anderen Seite zu zahlen haben, welche Leistungen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Transport- bzw. Besorgungsaufgaben erforderlich werden und geworden sind. **Eine „Nichtzahlung in unverschuldeten Unkenntnis“ ist praktisch gesehen kaum denkbar.“**



Anwendungsbereich – auch für Frachtanspruch?

- Pro: *Koller, VersR 2006, 1581*

„Der historische Gesetzgeber ging möglicherweise - aber nicht sicher - davon aus, dass § 439 Abs. 1 S. 2 HGB ausschließlich Schadensersatzansprüche erfasst. **Unter den Wortlaut des § 439 Abs. 1 S. 2 HGB können ungezwungen sowohl Primär- als auch Sekundärleistungsansprüche subsumiert werden. Die objektive Ratio legis des § 439 Abs. 1 S. 2 HGB passt sowohl auf Primärleistungs- als auch auf Sekundärleistungsansprüche.** Eine Differenzierung zwischen beiden Anspruchsformen würde einen Wertungswiderspruch hervorrufen, der Anlass geben würde, über eine Analogie nachzudenken. Dieses Nachdenken erübrigt sich jedoch, weil der Wortlaut des § 439 Abs. 1 S. 2 HGB so dehnbar ist, dass der Wertungswiderspruch ohne Weiteres durch eine weite Auslegung der Vorschrift vermieden werden kann.“



Anwendungsbereich – auch für Frachtanspruch?

– Contra: *Herber*, TranspR 2010, 357

(zusammengefasst)

Der Frachtanspruch ist ein vertraglicher Primärleistungsanspruch und ist als solches nicht verschuldensabhängig.

Der Begriff des Vorsatzes ist im deutschen (und internationalen) (Transport-)Recht ein schadensersatzrechtlicher Begriff.

Die Anwendung verschuldens-basierter Vorschriften auf diesen Anspruch sollte daher unterbleiben.



Die Entscheidung

- BGH, 22.04.2010 – I ZR 31/08

Amtlicher Leitsatz:

Die dreijährige Verjährungsfrist des § 439 I 2 HGB ist auch auf Primärleistungsansprüche und vertragliche Aufwendungsersatzansprüche aus Frachtverträgen anzuwenden.



Die Begründung

- BGH, 22.04.2010 – I ZR 31/08

„Der Vorsatz entfällt, wenn der Schuldner [...] der Ansicht ist, nicht zu schulden, bereits aufgerechnet zu haben oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen zu können. Eine die Verjährungsfrist des § 439 Abs. 1 Satz 2 HGB auslösende vorsätzliche Nichtzahlung ist dem Schuldner erst dann vorzuwerfen, wenn er entgegen besserem Wissen die Existenz eines Anspruchs abstreitet oder wider besseres Wissen behauptet, dass der gegen ihn gerichtete Anspruch nicht in der geltend gemachten Höhe entstanden sei (...). Liegt auf der Hand, dass die vom Schuldner für die Leistungsverweigerung genannten Gründe nur vorgeschoben sind, gibt es keinen vernünftigen Grund, ihm die Rechtswohltat der besonders kurzen Verjährung des § 439 Abs. 1 Satz 1 HGB zugute kommen zu lassen.“



Folgefragen



Die Folgefragen

- Welche Anforderungen sind an die „mangelnde Vorwerfbarkeit der vorsätzlichen Nichtzahlung“ zu stellen?

AG Remscheid, 21.05.2012 - 7 C 14/12

LG Wuppertal, 12.12.2012 - 8 S 47/12

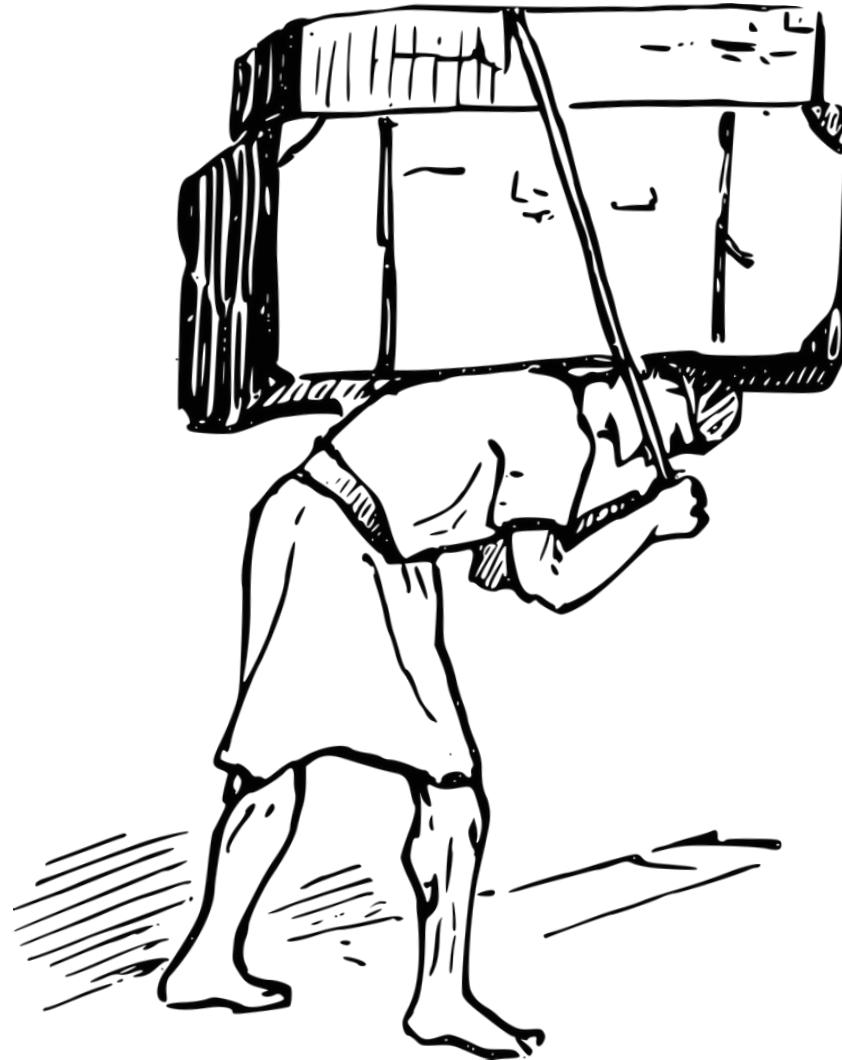
OLG Düsseldorf, 20.03.2013 - I-18 U 107/12

LG Hamburg, 17.07.2015 - 412 HKO 117/14



Die Folgefragen

- Wer trägt die Beweislast für das qualifizierte Verschulden?



Die Folgefragen

- Wer trägt die Beweislast für das qualifizierte Verschulden?

OLG München, 14.04.2021 – 7 U 5687/20

„Die Darlegungs- und Beweislast für die Verlängerung der Verjährungsfrist auf drei Jahre trägt die Klägerin als Gläubigerin der streitgegenständlichen Ansprüche.“



Beispiele

Frachtanspruch fällig am 1.1.2020; Klage am

- A) 1.10.2020
- B) 1.01.2022
- C) 1.01.2025

Beklagter beruft sich NICHT auf Verjährung.

Ist der Kläger erfolgreich?



Die Einrede ...

- ... ist keine Einwendung.
- ... ist also nicht vAw zu berücksichtigen.
- ... ist ein Gegenrecht (Leistungsverweigerungsrecht) auf welches sich der Schuldner berufen muß.
- ... schließt gem. § 215 BGB die Aufrechnung und die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nicht aus (anders Art. 32 IV CMR; Art. 48 § 4 CIM; Art. 24 V CMNI)



Die Einrede ...

oder anders ausgedrückt:

„Es ist nicht Sache des Gläubigers, den Nichteintritt der Verjährung darzutun; vielmehr hat derjenige, der sich auf den Verjährungeintritt berufen will, diesen darzulegen und zu beweisen.“

BGH, 30.01.1980 - VIII ZR 237/78



Die Einrede ...

„Die Verjährung berührt nach der Konzeption des Bürgerlichen Gesetzbuches den anspruchsbegründenden Tatbestand und mithin das Bestehen des Rechts des Gläubigers nicht.“

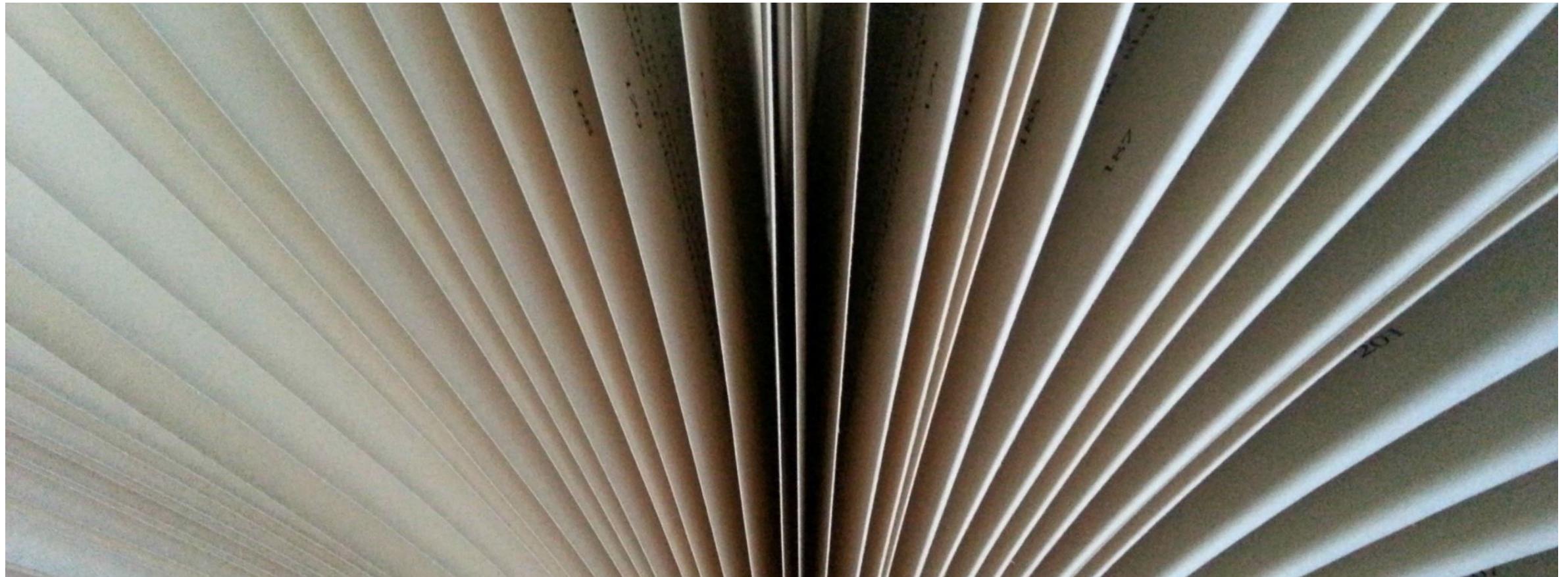
Ihr Eintritt verschafft dem Schuldner vielmehr ein Gegenrecht, nämlich die Befugnis, die Leistung zu verweigern (§ 214 Abs. 1 BGB). Dieses Gegenrecht muss der Schuldner geltend machen, muss also die Einrede der Verjährung erheben.“

BGH, 21.04.2009 - XI ZR 148/08, vgl. auch

- BGH, 2.10.2003 - V ZB 22/03
- BGH, 3.06.2008 - XI ZR 319/06
- BGH, 17.06.2016 - V ZR 134/15



Anspruchs begründenden Tatbestände im Rahmen des § 439 HGB



„Normale“ (begrenzte) Obhutshaftung des Frachtführers

streitig, ob

- verschuldensunabhängig oder
- eine Haftung für vermutetes Verschulden mit sehr scharfen Anforderungen an die Sorgfalt
- > dem Frachtführer (Schuldner des Ersatzanspruchs) bleibt nur die Möglichkeit, eine Haftungsbefreiung im Rahmen der §§ 426, 427 HGB zu beweisen.



Voller Schadensersatzanspruch gegen den Frachtführer

- Im Gegensatz dazu setzt der Anspruch auf unbegrenzten Schadensersatz gem. § 435 HGB tatbestandsmäßig qualifiziertes Verschulden voraus.
- > Anspruchsteller muß qualifiziertes Verschulden schon beweisen, um seinen Anspruch zu begründen.
 - > Gelingt ihm dies, gilt automatisch auch die dreijährige Verjährungsfrist.
 - > Der Anspruchsteller muß also nichts „zusätzlich“ zu den anspruchsbegründenden Tatbestandsmerkmalen beweisen.

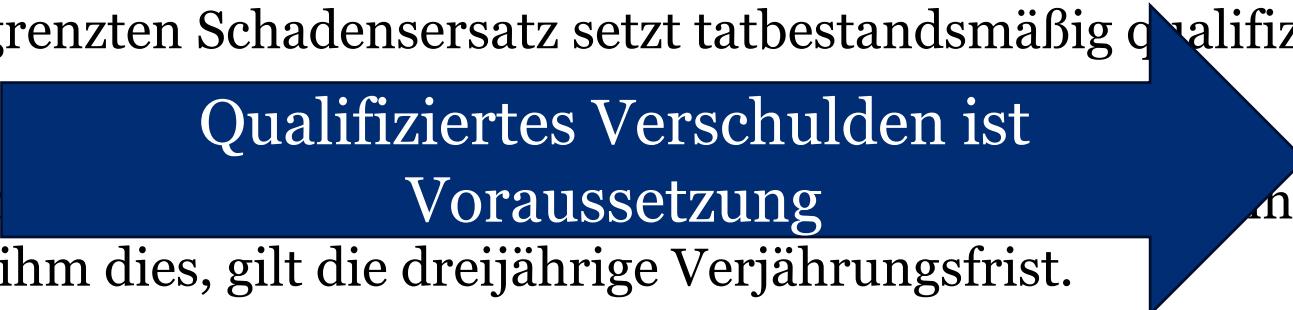


Primäranspruch

- Der Frachtanspruch setzt kein Verschulden voraus.
- > Anspruchsteller muß nur den Frachtvertrag und die Ablieferung (wg. Fälligkeit, § 420 Abs. 1 HGB) nachweisen.
- > die Nicht-Existenz von Gegenrechten hat er (wie allgemein üblich) nicht zu beweisen.



Primäranspruch vs Schadensersatzanspruch

- Der Frachtanspruch setzt kein Verschulden voraus.
- > die Nicht-Existenz  Qualifiziertes Verschulden ist keine Voraussetzung weisen.
- Anspruch auf unbegrenzten Schadensersatz setzt tatbestandsmäßig qualifiziertes Verschulden voraus.
- > Anspruchsteller müssen  Qualifiziertes Verschulden ist Voraussetzung einen Anspruch zu begründen. Gelingt ihm dies, gilt die dreijährige Verjährungsfrist.



Was muß der Frachtführer also beweisen?

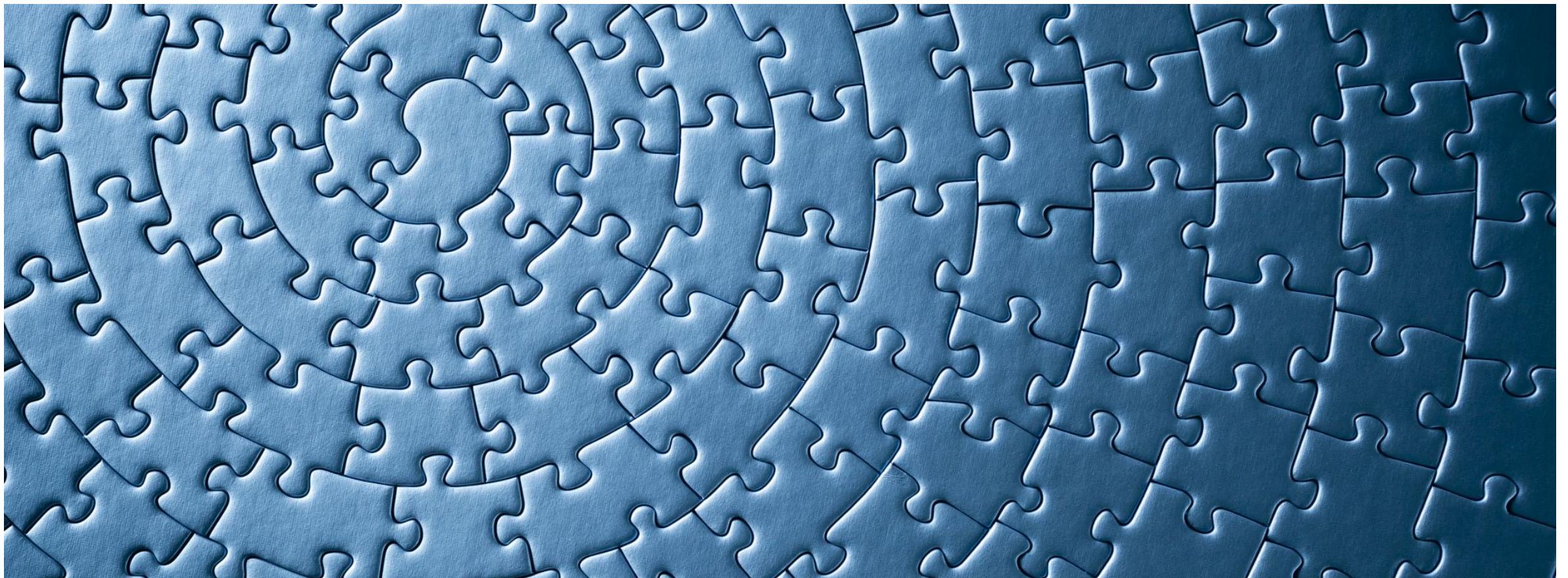
„Das Berufungsgericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass § 435 HGB ein qualifiziertes Verschulden nur in Bezug auf den die Haftung begründenden Tatbestand voraussetzt.“

BGH, 16.11.2006 - I ZR 257/03

- <- Die Nicht-Zahlung der Fracht ist aber kein anspruchsbegründendes Merkmal.
- <- Das Verschulden bezieht sich nicht auf das (Nicht-)Vorhandensein von Gegenrechten.
- <- Siehe schon oben: BGH, 21.04.2009 - XI ZR 148/08: „Die Verjährung berührt nach der Konzeption des Bürgerlichen Gesetzbuches den anspruchsbegründenden Tatbestand ... nicht.“



Lösung



Lösung

- Wenn der Frachtführer den Absender nach weniger als 1 Jahr verklagt, kann sich der Absender nicht auf die Einrede der Verjährung berufen.
- Wenn der Frachtführer den Absender nach mehr als 3 Jahren verklagt, kann sich der Absender auf die Einrede der Verjährung berufen.
- Wenn der Frachtführer den Absender nach zwischen 1 und 3 Jahren verklagt, kann sich der Absender auf die Einrede der Verjährung berufen, **wenn er nachweist**, daß ihn kein „Vorsatz oder ein dem Vorsatz nach § 435 HGB gleichstehendes Verschulden“ bzgl. der Nicht-Zahlung der Fracht trifft.



Lösung

Der Absender hat zu beweisen, daß ihn kein „Vorsatz oder ein dem Vorsatz nach § 435 HGB gleichstehendes Verschulden“ bzgl. der Nicht-Zahlung der Fracht trifft.

- > Die Einrede der Verjährung bleibt eine Einrede.
- > Der Absender muß die in seinem Kopf ablaufenden Vorgänge darlegen und beweisen.
- > Es paßt zu dem Prinzip des § 280 BGB: Wenn jemand eine Pflicht verletzt, wird unterstellt, daß die Pflichtverletzung schuldhaft war und der Schuldner kann das „Nicht-vertreten-müssen“ beweisen, um dem Ersatzanspruch zu entkommen.



Lösung

Der Absender hat zu beweisen, daß ihn kein „Vorsatz oder ein dem Vorsatz nach § 435 HGB gleichstehendes Verschulden“ bzgl. der Nicht-Zahlung der Fracht trifft.

- > Es paßt zu dem Ansatz des BGH: „Liegt auf der Hand, dass die vom Schuldner für die Leistungsverweigerung genannten Gründe nur vorgeschoben sind, gibt es keinen vernünftigen Grund, ihm die Rechtswohltat der besonders kurzen Verjährung des § 439 Abs. 1 Satz 1 HGB zugute kommen zu lassen.“



Lösung

- > Es paßt auch zu dem Ansatz des BGH, „dass im Zivilrecht - anders als im Strafrecht - ein Rechtsirrtum entsprechend den jeweils maßgeblichen Verschuldensformen entlastend wirkt. Der Vorsatz entfällt, wenn der Schuldner - aus welchen Gründen auch immer - der Ansicht ist, nicht zu schulden, bereits aufgerechnet zu haben oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen zu können.“

Denn:

- Seinen Rechtsirrtum muß der Schuldner beweisen.
- Der Verpflichtete trägt das Risiko eines Irrtums über die Rechtslage selbst.
 - BGH, 12. 7. 2006 - X ZR 157/05



Lösung

- > Es paßt auch zu dem Ansatz des BGH, „dass im Zivilrecht - anders als im Strafrecht - ein Rechtsirrtum entsprechend den jeweils maßgeblichen Verschuldensformen entlastend wirkt. Der Vorsatz entfällt, wenn der Schuldner - aus welchen Gründen auch immer - der Ansicht ist, nicht zu schulden, bereits aufgerechnet zu haben oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen zu können.“

Denn: um sich auf einen Rechtsirrtum zu berufen, muß der Schuldner nachweisen, daß er die Rechtslage sorgfältig geprüft, soweit erforderlich, Rechtsrat eingeholt und die höchstrichterliche Rechtsprechung sorgfältig beachtet hat.

- BGH, 25.10.2006 - VIII ZR 102/06
- BGH, 14.06.1994 - XI ZR 210/93
- BGH, 9.02.1951 - I ZR 35/50



Zeitpunkt des qualifizierten Verschuldens



Zeitpunkt des qualifizierten Verschuldens

Bezüglich welchen Zeitpunkts hat der Absender nachzuweisen, daß ihm kein qualifiziertes Verschulden anzulasten ist?

- > Der nach §§ 280, 276 BGB geforderte Grad des Verschuldens wird durch §§ 439, 435 HGB modifiziert.
- > Der Zeitpunkt des Verschuldens ergibt sich aus §§ 286, 287 BGB; keine Modifikation durch das HGB.
- > Verschulden (noch) zum Zeitpunkt der Pflichtverletzung (nicht später)



Zeitpunkt des qualifizierten Verschuldens

- Bezuglich welchen Zeitpunkts hat der Absender nachzuweisen, daß ihm kein „Vorsatz oder ein dem Vorsatz nach § 435 HGB gleichstehendes Verschulden“ anzulasten ist?
- > Abzustellen ist auf den Zeitpunkt des Verzugseintritts
- Zum einen ist bzgl. des Rechtsirrtums über die Zahlungspflicht nach § 286 IV BGB auf diesen Zeitpunkt abzustellen
- Zum anderen hat der Schuldner nach Eintritt des Verzuges „jede Fahrlässigkeit zu vertreten“, § 287 BGB



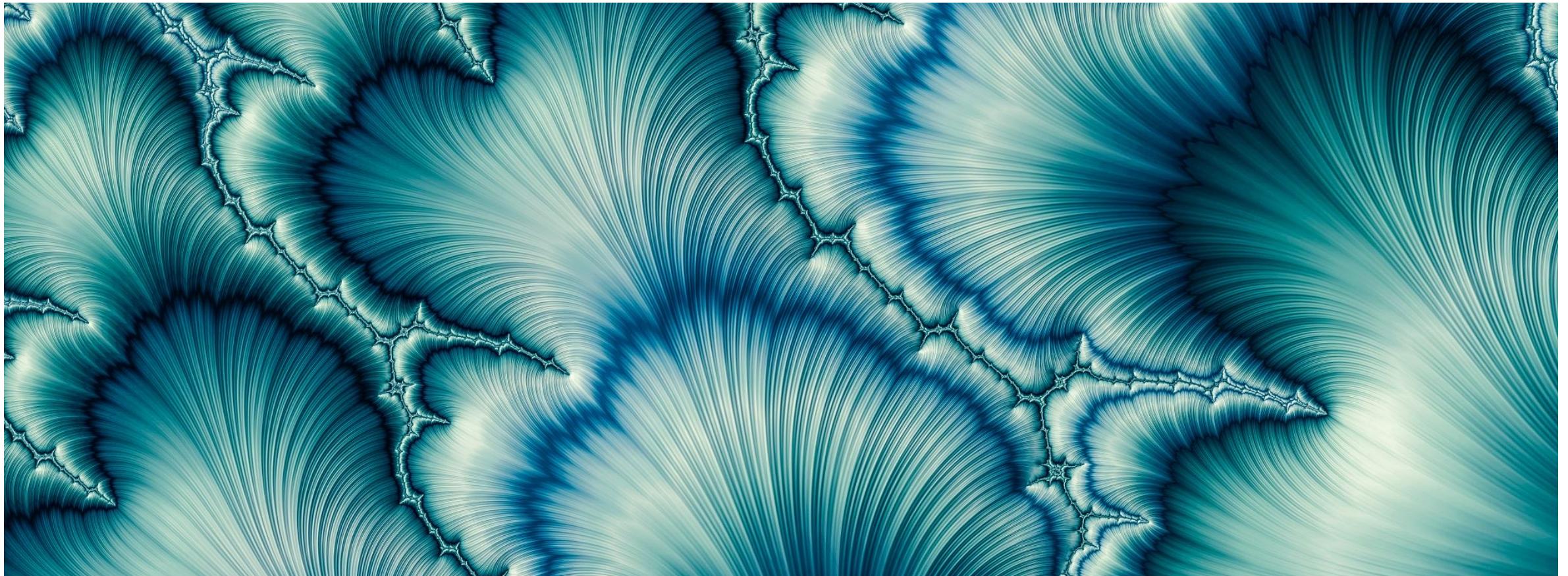
Zeitpunkt des qualifizierten Verschuldens

„Ein erst nach Eintritt des Verzugs entstehender Entschuldigungsgrund beseitigt den Verzug nach dem Rechtsgedanken des § 287 BGB nicht.“

BGH, 6.12.1995 - XII ZR 228/93



Folgerung



Folgerung

- Absender hat sich kurzfristig nach Fälligkeit und Eingang der Rechnung über die Berechtigung der Rechnung klar zu werden.
- Vermutet er, die Fracht nicht zahlen zu müssen, hat er sich entsprechend zu informieren und beraten zu lassen, um einen vermeidbaren Rechtsirrtum auszuschließen.
- Ergibt die Beratung fälschlich, daß die Fracht nicht zu zahlen ist, ist die Nichtzahlung unverschuldet im Sinne der §§ 439, 435 HGB und der Absender kann die Einrede der kurzen Verjährung erheben.
- Dieser Irrtum muß (noch) bei Verzugseintritt bestehen.



Erkundigungspflicht des Schuldners

Ein eigenes Verschulden trifft den Bürgen, wenn er nicht selbst ausreichende, ihm zumutbare Anstrengungen unternimmt, die ihm fehlenden Informationen zu erlangen. Reichen dem Bürgen die ihm mit der Mahnung zur Verfügung gestellten Unterlagen zur Prüfung der Berechtigung der geltend gemachten Forderung nicht aus, darf er [...] nicht untätig bleiben. **Er muss vielmehr zur Vermeidung des Verzugseintritts dem Gläubiger von dem Leistungshindernis Mitteilung machen (...) und die zur Prüfung aus seiner Sicht erforderlichen Unterlagen anfordern.** Diese Anforderung muss ausreichend deutlich machen, welche fallbezogenen Unterlagen fehlen, so dass der Gläubiger ohne weiteres in die Lage versetzt wird, darauf zu reagieren. Dem steht nicht entgegen, dass der Bürge im Prozess die ihm nicht bekannten Tatsachen mit Nichtwissen bestreiten kann (...). Denn die prozessuale Möglichkeit, mit Nichtwissen zu bestreiten, besagt nichts über **die materiell-rechtlichen Anforderungen an den Schuldner zur Vermeidung des Verzugs.**



Zurechnung des Beraterverschuldens

„Es ist umstritten, ob ein in dieser Weise mitwirkender Rechtsberater als Erfüllungsgehilfe anzusehen sein kann. Teilweise wird die Auffassung vertreten, der Beratene hafte nur für ein Auswahlverschulden (...); nach überwiegender Ansicht hat er dagegen **für ein Verschulden seines** Rechtsberaters, auch eines **Rechtsanwalts, nach § 278 BGB einzustehen** (...). Der Senat teilt die herrschende Meinung, weil nur sie eine angemessene Risikoverteilung zwischen Gläubiger und Schuldner ermöglicht und eine ungerechtfertigte Privilegierung des Beraters verhindert.“

- BGH, 25.10.2006 - VIII ZR 102/06
- BGH, 12.07.2006 - X ZR 157/05



Bonusfakt zur Hemmung der Verjährung



Bonusfakt zur Hemmung der Verjährung

Die Zeit der Hemmung wird zwar in Tagen bemessen, ist jedoch keine Frist iSd §§ 186 ff BGB.

Wird also eine Hemmung durch Reklamation herbeigeführt und am selben Tag durch Zurückweisung des Anspruchs wieder beendet, so beginnt die Verjährungsfrist erst am Folgetag wieder zu laufen und die Verjährungsfrist verlängert sich um den Tag, an dem Hemmung und Zurückweisung stattfanden.

Der Tag des Beginns der Hemmung und der Tag ihrer Beendigung gehören also zur Hemmungszeit.

-> BGH, 11.02.2009, XII ZR 114/06; aA LG Hamburg, 30.06.2023, TranspR 2024, 116 (117), das einer am selben Tage abgelehnten Haftbarhaltung keinerlei Hemmungswirkung zuspricht.



Hochschule Bremerhaven

T +49 471 4823-0

W www.hs-bremerhaven.de

Prof. Dr. Tobias Eckardt

E teckardt@hs-bremerhaven.de

Vielen Dank!